



Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz):

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) vom 22. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in

„Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)“

2. Es wird folgender § 5 zusätzlich eingefügt:

„§ 5

(1) Wasserrettung ist die Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Bereich von Gewässern. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit nach §§ 1, 2 und 3 und der Seenotrettung.

(2) Die Wasserrettung obliegt den im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständigen Behörden der Gemeinden und des Landes:

1. Für kommunalisierte Gebiete die Gemeinden jeweils für ihr Gebiet (Wasserrettungsbereich der Gemeinde),

2. Für nicht kommunalisierte Gebiete das Land Schleswig-Holstein jeweils für sein Gebiet (Wasserrettungsbereich des Landes).

(3) Die zuständigen Behörden können für ihr Gebiet die Durchführung der Wasserrettung ganz oder in Teilen gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - BrSchG vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30) an die öffentliche Feuerwehr oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an anerkannte Wasserrettungseinheiten (Beauftragte) übertragen. Eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden ist nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 4 Ges. vom 21. Juni 2016 (GVOBl. S. 528) oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

(4) Beauftragte nach Absatz 3 Satz 1 werden hinsichtlich des Digitalfunks (BOS-Digitalfunk), hinsichtlich der Fahrberechtigung nach § 1 der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrVO) vom 15. September 2011 (GVOBl. 2011 260) sowie der Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung – StVO vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814)

und § 52 Absatz 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVzO vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S.) den dort genannten Einheiten gleichgestellt.

(5) Für Beauftragte nach Absatz 3 Satz 1 gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte die Einbindung in das Meldewesen und die Alarmierung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019, GVOBl. S. 30).

(6) Die Koordinierung der Wasserrettung wird an die Rettungsleitstellen nach § 17 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes – SHRDG vom 28. März 2017 (GVOBl. 2017 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. S. 896) übertragen. Die Beauftragten nach Absatz 3 Satz 1 werden von den Rettungsleitstellen nur auf der Grundlage der Übertragung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alarmiert.

(7) Das Land kann Beauftragten für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerchutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewähren.

(8) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten und deren Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen regeln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Wasserrettung findet in Schleswig-Holstein derzeit faktisch in Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern ohne eine konkrete gesetzliche Regelung statt.

Soweit Personen an, auf oder in Binnengewässern bzw. kommunalisierten Küstengewässern in Not gekommen sind, handelt es sich bei Tätigkeiten zu ihrer Rettung um allgemeine Gefahrenabwehr, für die die Gemeinden als allgemeine Ordnungsbehörden zuständig sind. Die Gemeinden haben insoweit bereits Vorsorge getroffen und auf Grundlage der bestehenden Gesetzeslage die öffentlichen Feuerwehren sowie die privaten Hilfsorganisationen mit der Durchführung von Einsatzmaßnahmen beauftragt – sowohl im Binnenland als auch an den Küsten.

Nicht kommunalisierte Küstengewässer gehören nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden, da deren Zuständigkeiten und Befugnisse an der Uferlinie des Meeres (Nord- und Ostsee) enden. Die Wasserrettung an, auf oder in nicht kommunalisierten Küstengewässern fällt damit innerhalb der 12-Seemeilenzone (Küstenmeer) in die Zuständigkeit des Landes, ohne gesetzlich beschrieben oder spezialgesetzlich geregelt zu sein.

Außerhalb der 12-Seemeilenzone, in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (200 Seemeilen) und auf Flächen und Wassergebieten, die durch bi- oder trilaterale sowie internationale Abkommen in die Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist der Bund zuständig. Ihm obliegt nach § 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (SeeAufgG) die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst. Der Bund hat daher mit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) eine Vereinbarung geschlossen, wonach die DGzRS die Aufgaben der Rettung von Menschenleben aus Seenot und den Transport von Kranken und Verletzten einschließlich der Gewährung von Erster Hilfe und Erstversorgung von Unfallpatienten wahrnimmt (Vereinbarung vom 11. März 1982). Eine landesrechtliche Zuständigkeit besteht insoweit nicht.

Für ein Land, das durch zahlreiche Wasserflächen an den Küsten und im Binnenland geprägt ist, kann eine eigene gesetzliche Regelung der Wasserrettung sinnvoll sein, da Not- und Unglücksfälle am, auf dem oder im Wasser bzw. Eis besondere Herausforderungen mit sich bringen, insbesondere

- weil eine Rettung nur mit besonderer, wasserspezifischer Ausbildung und Ausrüstung und gegebenenfalls nur mit geeigneten Wasserfahrzeugen möglich ist,
- ein Notfallort initial oftmals schwer eindeutig örtlich zu lokalisieren ist und
- sich der Notfallort durch Strömungen und Gezeiten verändern kann.

Aus Sicht der SPD-Fraktion sind an eine gesetzliche Regelung der Wasserrettung in einem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz daher folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Badesicherheit, die Wasserrettung und die Seenotrettung sind klar voneinander abzugrenzen, wobei die Seenotrettung als Zuständigkeit des Bundes durch das Gesetz unberührt bleibt.
- Es darf keine so genannten „weißen Flecken“ geben, d.h. für jede Wasserfläche in gemeindlicher Zuständigkeit oder Zuständigkeit des Landes muss Vorsorge getroffen werden.
- Die Gemeinden müssen für ihr Gemeindegebiet als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe die Ausgestaltungshoheit über die Wasserrettung behalten, um entsprechend den örtlichen Verhältnissen die Wasserrettung angemessen organisieren zu können – einschließlich der Gestaltungshoheit selbst zu entscheiden, welche Organisationen sie mit der Wasserrettung beauftragen.
- Die für die Wasserrettung zu beauftragenden Organisationen sind die öffentliche Feuerwehren sowie die privaten Hilfsorganisationen wie zum Beispiel die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) oder die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes sowie gegebenenfalls weitere Dritte.
- Eine Kooperation mehrerer Gemeinden für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Wasserrettung oder die Übertragung der Aufgabe an benachbarte Gemeinden muss im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 GkZ möglich sein.
- Das Land hat für seine Wasserflächen in vergleichbarer Form Vorsorge zu treffen, wobei zur Vermeidung von Doppelstrukturen eine Kooperation mit den angrenzenden Gemeinden angestrebt werden sollte.
- Mit der Wasserrettung beauftragte Organisationen werden hinsichtlich der Fahrberechtigungen, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, dem Fernmeldewesen und dem Alarmierungswesen den Organisationen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gleichgestellt.
- Das Gesetz hat eine Verordnungsermächtigung zu enthalten, um erforderlichenfalls für die Beauftragten in der Wasserrettung landesweite Standards für die Anerkennung, Ausbildung und Ausrüstung sowie die Finanzierung festlegen zu können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Wasserrettung neben den drei traditionellen Spezialgesetzen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als eine vierte Säule spezialgesetzlich geregelt werden.

Zu Nr. 1

Der Titel des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen ist um den Begriff der Wasserrettung zu erweitern.

Zu Nr. 2, Abs. 1

Der Begriff Wasserrettung umfasst alle Hilfemaßnahmen bei Not- und Unglücksfälle am, auf dem oder im Wasser, unabhängig von dessen Aggregatzustand. Zugleich erfolgte eine Abgrenzung zur Seenotrettung und zu den Aufgaben nach dem Badesicherheitsgesetz.

Zu Nr. 2, Abs. 2

In der Regel sind für die Binnengewässer und kommunalisierten Küstengebiete die jeweiligen Gemeinden zuständig. Für die nicht kommunalisierten Küstengebiete liegt die Zuständigkeit beim Land Schleswig-Holstein.

Zu Nr. 2, Abs. 3

In Abs. 2 wird die Zuständigkeit für die Wasserrettung geregelt. Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, die Sicherstellung der Wasserrettung eigenständig zu regeln. Hierzu gehört auch, dass sie die Durchführung der Wasserrettung vollständig oder auch nur gebietsweise an Hilfsorganisationen, Dritte oder im Fall der Gemeinden an die öffentlichen Feuerwehren übertragen können. Daneben wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, die Durchführung der Wasserrettung an die angrenzenden Gemeinden zu übertragen. Die Gemeinden und das Land können die unterschiedlichen Möglichkeiten der Beauftragung auch kombinieren. Insbesondere für längere Küstenabschnitte könnte dies für Gemeinden sinnvoll sein bzw. sind auch gemeindeübergreifende Kooperationen mit Dritten möglich.

Für die Beauftragung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, in der unter anderem die räumlichen Einsatzbereiche in Abhängigkeit von der maximalen Zeitspanne bis zum Erreichen des Einsatzortes, die fachlichen Einsatzbereiche, die Qualifikation der Einsatzkräfte, die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die Dokumentation und die Sicherstellung des Datenschutzes zu regeln sind.

Zu Nr. 2, Abs. 4

Den nach Abs. 3 Satz 1 beauftragten Organisationen wird zum Zwecke einer effektiven Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Einbindung in den BOS-Digitalfunk und die Gewährung von Sonderrechten im Straßenverkehr ermöglicht.

Zu Nr. 2, Abs. 5

Die Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten den nach Abs. 3 Satz 1 beauftragten Organisationen zum Zwecke einer effektiven Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ferner die Einbindung in das Meldewesen und die Alarmierung.

Zu Nr. 2, Abs. 6

Für eine koordinierte und abgestimmte Durchführung der Wasserrettung an, auf und in allen Gewässern des Landes ist eine Einsatzführung durch die jeweils zuständige Rettungsleitstelle sinnvoll und effektiv. Daher sollen alle kommunalen Rettungsleitstellen künftig auch für die Koordinierung der Wasserrettung auf den Gewässern des Landes zuständig sein. Somit wird auch eine Trennung der Zuständigkeiten für die Gewässer des Landes und der Gemeinden vermieden bzw. werden keine Doppelstrukturen geschaffen.

Zu Nr. 2, Abs. 7

Das Land kann den nach Abs. 3 Satz 1 Beauftragten für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewähren, um deren ausreichende finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sicherzustellen. Die Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes bleiben hiervon unberührt.

Zu Nr. 2, Abs. 8

Die Anerkennung von sogenannten Wasserrettungseinheiten soll durch das für Inneres zuständige Ministerium erfolgen. Zudem soll das für Inneres zuständige Ministerium die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards für die anerkannten Wasserrettungseinheiten festlegen. Die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards für die öffentlichen Feuerwehren müssen nicht durch das für Inneres zuständige Ministerium festgelegt werden, da insoweit bereits andere feuerwehrtechnische Regelungen greifen.

Thomas Rother

Beate Raudies

und Fraktion